



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0048-21-14
= RSS-E 16/22

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.6.2022

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balazs Rudolf MA Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
	<i>(anonymisiert)</i>	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die volle Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzenr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Versichert sind u.a. die Bausteine Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz, Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz und Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich. Laut Police vom 11.7.2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienende Objekte.

Vereinbart sind die ARB 2003, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 21

Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

(...)2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens.(...)

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht (...)

3.1.5. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar in Artikel 25) (...)

Artikel 22

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...)

Artikel 25

Liegenschafts-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf

Den Selbstnutzungs- und/oder Fremdnutzungsbereich;

Ein in der Police bezeichnetes Grundstück, Gebäude (Gebäudeteil) oder Wohnung, das Wohn- oder Betriebszwecken dient (versichertes Objekt).(…)

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst (...)

2.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.(...)

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert)):

Am 18.4.2019 kam es im neu errichteten Einfamilienhaus der Antragstellerin zu einem Brand, der auf einen Defekt eines Kühl-Gefrierschranks der Marke (anonymisiert) zurückzuführen war. Die Übersiedlung in das Gebäude sei für den 20.4.2019 geplant gewesen, während der Renovierungsdauer sei der Bezug einer Ersatzwohnung notwendig gewesen. Teilweise sind die Schäden vom Gebäudeversicherer gedeckt, insgesamt € 7.425,32 begehrt die Antragstellerin zuletzt von der (anonymisiert) als Importeurin des Geräts aus dem Titel der Produkthaftung. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus: € 4.100,-- Kosten einer Ersatzwohnung, € 469,99 Ceranfeld, € 599,99 Geschirrspüler, € 316,67 Tisch und Sessel, € 216,67 weitere Fahrnisse, € 1.722 Eigenleistungen (Reinigung, Küchenaufbau, Entsorgung).

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 8.4.2021 eine vollständige Deckung ab: Es seien im Schadenersatz-Rechtsschutz nur die Beschädigungen beweglicher Sachen versichert, weshalb hinsichtlich der Elektrogeräte, des Tisches und der Sessel sowie der sonstigen Fahrnisse Teildeckung bestehe. Von den Eigenleistungen bezögen sich höchstens € 1.204,-- auf bewegliche Sachen. Die Kosten einer Ersatzwohnung seien nicht im

Schadenersatz-Rechtsschutz versichert. Daher bestehe Rechtsschutz im Ausmaß von 37,8% (€ 2.807,32 von € 7.425,32).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.4.2021. Der Anspruch falle zur Gänze in den Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 18.5.2021 wie folgt Stellung:

„(...)Der Ihnen vorliegende Antrag berührt das Thema Deckungsabgrenzungen - im konkreten Fall jene zwischen dem Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz und dem Liegenschafts-Rechtsschutz.

Es geht um die Durchsetzung auf das PHG gestützter SE-Ansprüche des VN (gegen den Inverkehrbringer eines Kühlschranks), dessen Rohbau infolge eines Produktmangels dieses Kühlschranks abgepackelt wurde, woraus unterschiedliche Ansprüche resultieren, deren korrekte Zuordnung zu den oben beschriebenen Risiken zu unterschiedlichen Deckungsergebnissen führt.

Im Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 21 ARB 2003) wird vereinbarungsgemäß die Deckung für Fälle ausgeschlossen, die den „VN in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen“ treffen. Im Gegenzug werden diese liegenschaftstypischen SE-Ansprüche bzw. deren Geltendmachung im Liegenschafts-Rechtsschutz (Artikel 25 ARB 2003) gemäß der Beschreibung „Geltendmachung von SE-Ansprüchen, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen“ in die Deckung eingeschlossen. Als versicherte Objekte wurden in diesem Zusammenhang jene vereinbart, welche ausschließlich eigenen Wohnzwecken dienen. Diese Eigenschaft trifft aus nachvollziehbaren Gründen auf einen Rohbau nicht zu.

Der Hauptanteil des entstandenen Schadens am Rohbau unterliegt aufgrund dieser Bedingungslage der Deckungsprüfung aus dem Liegenschafts-Rechtsschutz, woraus sich wie dargelegt kein Deckungsanspruch begründen lässt. Dieser Punkt hat jedoch ohnedies seine Brisanz aufgrund des Umstandes eingebüßt, dass der Rohbauversicherer den Schaden getragen hat.

Allerdings betrifft auch ein Teil der noch offenen geltend zu machenden Schäden die Risikobeschreibung des Liegenschafts-Rechtsschutzes (Kosten einer Ersatzwohnung), sodass - in Relation zu den noch offenen Schäden, die als zu decken dem Schadenersatz-Rechtsschutz zufallen - eine Teildeckung gemäß Artikel 6.7.6 die zwangsläufige Folge war, wogegen sich der Antrag an Sie zur Wehr setzen möchte.

Aus der beschriebenen Vertragssituation folgert allerdings, dass unsere Deckungsbeurteilung korrekt und vertragsgemäß erfolgte.(...)“

Ein gleichzeitig unterbreitetes Vergleichsanbot blieb unbeantwortet.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in

dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d)

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass Deckung aus dem Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz bestünde, ist auf Folgendes hinzuweisen: Für das Vorliegen eines Anspruches aus dem Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz wäre das Vorliegen eines schuldrechtlichen Vertrages zwischen der Antragstellerin und der Prozessgegnerin Voraussetzung. Ein solches Vertragsverhältnis besteht zwischen der Käuferin und der Herstellerin oder Importeurin des Gerätes gerade nicht, insbesondere ist ein solches für die Geltendmachung eines Produkthaftungsschadens nicht erforderlich. Daher kann eine Deckung aus dem Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den geltend gemachten Schadenersatz nicht abgeleitet werden.

Weiters verweist die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme auf die Abgrenzung zwischen dem Allgemeinen Schadenersatz-Rechtsschutz und dem Liegenschafts-Rechtsschutz. Ihr ist insofern zuzustimmen, als das Gebäude im Zeitpunkt des Schadens noch nicht bewohnt war. Dennoch kann die Deckungsbeschreibung, wonach sich der Versicherungsschutz nur auf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken dienende Objekte beziehe, nicht derart verstanden werden, dass das Objekt zum Schadenszeitpunkt aktuell bewohnt sein muss. Vielmehr handelt es sich nach dem Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers hier um eine Abgrenzung zu gewerblich genutzten Objekten. Wenn aber der Umzug in das Objekt unmittelbar bevorstand, was von der Antragsgegnerin nicht substantiell bestritten wird, ist die Risikosituation für den Versicherer keine andere als beispielsweise bei einem nur zeitweilig genutzten Zweitwohnsitz.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 20. Juni 2022